

Sitzungsbericht aus der Gemeinderatssitzung vom 16. September 2014

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Geh- und Radweg Friesenhäusle- Sulpach

Hier: Vergabe der Arbeiten zur Herstellung der Bauabschnitte 1b und 2

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

In der Gemeinderatssitzung am 08.04.2014 wurde beschlossen:

Das Ingenieurbüro Marschall und Klingenstein wird beauftragt, den 1. Bauabschnitt zum Bau des Geh- und Radweges, vom Hasenweg bis zur Einmündung Ittisstraße, auszuschreiben damit eine Vergabe der Arbeiten noch vor der Sommerpause stattfinden kann.

Die Ausschreibung beinhaltet folgende Arbeiten:

- Geh und-Radwegebau Einmündung Ittisstraße bis Hasenweg
- Einfahrtstor Friesenhäusle
- Fahrbahnsanierung Sulpacher Straße im betroffenen Abschnitt
- Mitverlegung 3-fach Leerrohr
- Mitverlegung Wasserleitung im Bereich Ittisstraße bis Marderweg

Die Ausschreibung wurde am 01.08.2014 im Staatsanzeiger BW und am 02.08.2014 in der Schwäbischen Zeitung veröffentlicht. Die Ausschreibungsunterlagen wurden von 9 Firmen angefordert. Die Angebotseröffnung erfolgte am 01.09.2014. Die Bindefrist endet am 01.10.2014.

Zur Submission gingen 3 Angebote ein. Zwei Angebote enthielten jeweils ein Nebenangebot. Die Angebotspreisspanne der Hauptangebote liegt zwischen 344.807,11 Euro brutto (= 100 %, günstigstes Angebot) bis 382.707,12 Euro brutto (=111%, teuerstes Angebot).

Beide Nebenangebote schlagen eine Bodenverbesserung anstelle eines Bodenaustauschs vor und sind als gleichwertige Lösung zu betrachten. Unter Einbeziehung der Nebenangebote ergibt eine Angebotspreisspanne zwischen 340.015,93 Euro brutto (= 100 %, günstigstes Angebot) bis 382.707,12 Euro brutto (= 113%, teuerstes Angebot).

Das günstigste Angebot nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 wurde von der Fa. Kirchhoff aus Langenargen abgeben mit einer Angebotssumme von 340.15,93 Euro brutto.

Die Kostenberechnung für die o.a. Arbeiten lagen bei:

Geh-und Radweg BA 1b und 2:	214.536,77 Euro brutto
Einfahrtstor Friesenhäusle:	41.790,42 Euro brutto
Fahrbahnsanierung	33.985,21 Euro brutto
Verlegung 3-fach Leerrohr	24.805,55 Euro brutto
Mitverlegung Wasserleitung:	80.729,60 Euro brutto

Gesamt:	395.847,55 Euro brutto

Nach VOB/A § 16 (6) Nr. 3 soll der Zuschlag auf das Angebot erteilt werden, das unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, wie z.B. Qualität, Preis, technischer Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität, Kundendienst und technische Hilfe oder Ausführungsfrist als das wirtschaftlichste erscheint. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Das Angebot der Fa. Kirchhoff aus Langenargen mit einer Angebotssumme von 340.15,93 Euro brutto erscheint das wirtschaftlich günstigste Angebot zu sein.

Beschluss:

Der Zuschlag für Arbeiten wird an Fa. Kirchhoff aus Langenargen erteilt mit einer Angebotssumme von 340.015,93 Euro brutto.

TOP 3

Bauantrag im Kennnisgabeverfahren zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf Flst. 89/8, Grünenbergstraße 36, in Baidnt.

Hier: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Überschreitung der baulichen Nutzung des Baugrundstücks.

Bauamtsleiter Elbs trägt folgenden Sachverhalt vor:

Der Bauantrag entspricht nicht in allen Punkten den Festsetzungen des Bebauungsplans. Das Baugrundstück hat eine Fläche von 468 qm. Die für das Baugrundstück gültige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3, das entspricht einer überbaubaren Grundstücksfläche von 140 qm zuzüglich der zul. Überschreitung von 70 qm (50 % nach § 19 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO)), somit insgesamt 210 qm.

Laut Bauantrag werden folgende Nutzungen beantragt:

▶ Wohnhaus Gebäudefläche	112 qm
▶ Zugang Wohnhaus	4 qm
▶ Zufahrt, Garage und Carport	80 qm
▶ Terrasse	28 qm
Summe	224 qm

Somit wird die zul. bauliche Nutzung um 14 qm bzw. 7 % überschritten.

Für die Überschreitung der baulichen Nutzung ist die Erteilung einer Befreiung notwendig, für die das gemeindliche Einvernehmen erforderlich ist.

Nach § 19 Abs. 4 (BauNVO) kann im Einzelfall von der Einhaltung der zulässigen Grundfläche abgesehen werden, wenn

1. bei Überschreitungen mit geringfügigen Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens oder
2. die Einhaltung der Grenzen zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.

Die in § 19 Abs. 4 (BauNVO) genannten Parameter stehen dem Bauvorhaben nicht entgegen.

Die Mitglieder des Gremiums sahen keinen triftigen Grund, eine Befreiung zu erteilen.

Beschluss:

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans, „Abrundung Grünenberg“, hinsichtlich der Überschreitung der baulichen Nutzung des Baugrundstücks um 14 qm, wird abgelehnt.

TOP 4

Bauantrag zum Umbau und Sanierung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes mit Einbau von 2 Wohnungen, Aufbau von Dachgauben und Anbau eines Carports auf Flst. 583/3, Baienfurter Straße 35 in Baidt-Schachen

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Die Bauherren beantragen, im bestehenden Ökonomieteil, im OG und DG den Einbau von zwei Wohnungen. Zur Belichtung der DG-Wohnung werden beidseitig Dachgauben eingebaut. Zur Deckung der durch Stellplatzsatzung geforderten zwei Abstellflächen für PKW pro Wohneinheit, wird an die nordwestliche Giebelseite der Anbau eines Carports beantragt.

Das Bauvorhaben wird dem Innenbereich zugeordnet und nach § 34 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Vorgaben des § 34 Abs. 1 erfüllt.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen, nach § 36 BauGB, zum
 - ▶ Umbau und Sanierung des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes mit
 - ▶ Einbau von 2 Wohnungen,
 - ▶ Aufbau von Dachgauben und
 - ▶ Anbau eines Carportsauf Flst. 583/3, Baienfurter Straße 35, in Baidt – Schachen, wird erteilt.
2. Die Geruchsimmissionen sind durch das Landwirtschaftsamt Ravensburg zu überprüfen.

TOP 5

Abfallbeseitigung der Gemeinde Baidt

- a) Situation der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft
- b) Neukalkulation der Abfallgebühren 2015
- c) Änderung der Abfallsatzung
- d) Sonstige Veränderungen

Kämmerer Abele berichtet:

Sachverhalt:

a) **Situation in der kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft bis 31.12.2015**

Folgende Grundlagen bestehen derzeit in Baidt:

1. **Abfuhrhythmus** – 14-tägiger Abfuhrhythmus
2. **Abfallgefäße** – Behältergrößen mit 40 l, 80 l und 120 l stehen zur Auswahl
3. **Keine Sperrmüllabfuhr – Kein Windel-Willi, Ausgabe von 10 kostenlosen Abfallsäcken bei der Geburt eines Kindes.**
4. **Elektronikschrott** – Angefallener Elektronikschrott kann auf dem Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden.
5. **Jährliche Grünmüllabfuhr** – zudem die Möglichkeit, den angefallenen Grünmüll an der Grüngutannahmestelle Wöhr in der Friesenhäusler Straße und in der Kompostieranlage Annaberg kostenlos abzugeben.
6. **Keine Abfallgemeinschaften** – Abfallgemeinschaften zwischen zwei Haushalten sind nicht möglich, jedoch können Marken getauscht und Eimergemeinschaften gebildet werden (z.B. 2 Haushalte mit jeweils 40 l Gebührenbescheid können ihre Gebührenmarken in eine 80 l Marke tauschen)

Ab 01.01.2016 ist der Landkreis Ravensburg für die Abfallwirtschaft und die Wertstofffassung zuständig. Der Abfuhrvertrag mit dem Müllabfuhrunternehmen wurde auf 31.12.2015 gekündigt.

Es stehen mit der Rückdelegation der Abfallwirtschaft u. a. folgende Veränderungen 2016 an:

- Umstellung auf ein Identssystem nach Anzahl der Leerungen
- Einführung der Sperrmüllabfuhr und der kostenlosen Abgabe von Windeln für Familien
- Veranlagung von Eigentümer anstelle von Haushalten
- Einführung der Biotonne

Die bislang bestehende Delegationsvereinbarung wurde vom Landkreis formal zum 31.12.2015 gekündigt und eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung für Beistandsleistungen (welche Leistungen von der Gemeinde noch erbracht werden) bei der Abfallentsorgung übersandt. Die Verwaltung wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über kommunale Beistandsleistungen bei der Abfallentsorgung in Kürze abschließen.

Gebührenrechtliche Ergebnisse - kostenrechnende Einrichtung

Über- /Unterdeckungen aus Vorjahren

Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben, sind nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen, Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Einen automatischen gegenseitigen Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen gibt es nicht. Es liegt im Ermessen des Gemeinderats, wann ein Ausgleich innerhalb der Ausgleichsfrist vorgenommen werden soll, bzw. ob und in welcher Höhe Kostenunterdeckungen überhaupt ausgeglichen werden sollen. Für einen wirksamen Ausgleich ist ein ausdrücklicher Verrechnungsbeschluss des Gemeinderats erforderlich. Dieser muss fristgerecht innerhalb der Ausgleichsfrist erfolgen.

Dringende Empfehlung des Landkreises ist: Kalkulation der Gebühren für den Zeitraum ab dem 01.01.2015 so, dass Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen der Vorjahre (bis 31.12.2014) ausgeglichen sind und im Jahr 2015 allenfalls Kostenüberdeckungen entstehen. Diese Kostenüberdeckungen sind dann zwar auszugleichen, dies dürfte vom Bürger jedoch leichter zu akzeptieren sein, als eine Gebührennachzahlung im Wege des Ausgleichs von Kostenunterdeckungen.

Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen der Jahre 2011-2012 sowie der Vorjahre wurde im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation 2014 berücksichtigt. In der

Gebührenkalkulation 2015 wird eine Korrektur bzw. ein Vorgriff auf das gebührenrechtliche Ergebnis 2014 vorgenommen, da die Ausschreibung der Abfallentsorgung mit der Rückdelegation an den Landkreis Makulatur wurde. Es wurden deshalb 10.000 € als Entlastung eingestellt.

Das ausgleichende Ergebnis betrug vor der Gebührenkalkulation zum 31.12.2012 mit den gebührenrechtlichen Ergebnissen 2012, 2011 und Vorjahre +24.256,36 €. Das gebührenrechtliche Ergebnis 2013 beziffert sich auf -3.570,57 €, 2014 voraussichtlich auf 10.100 €, und 2015 voraussichtlich auf -15.300 €.

Wertstoffetat – Unterabschnitt 7201

Das Erfassen der Wertstoffe zählt, soweit es sich um Leistungen nach der Verpackungsverordnung handelt nicht zur öffentlichen Abfallentsorgung, weshalb sich die Einnahmen und Ausgaben nicht auf die Abfallgebühren auswirken dürfen.

b) Neukalkulation der Abfallgebühren 2015

Die Abfallgebühren betragen derzeit jährlich:

84 €	für den 40 l Eimer
118 €	für den 80 l Eimer
152 €	für den 120 l Eimer

Auf Basis der Einnahmen- und Ausgabenentwicklungen wurde die Gebührenkalkulation 2015 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufgestellt.

Grundlage für die Kalkulation bilden dabei folgende Punkte:

- 1.) bestehende Verträge mit den einzelnen Unternehmen
Die Erhöhung der Abfuhrgebühren für die Müllabfuhr wurde mit 4% für 2015 einkalkuliert. Entsprechend der Bewertung der Kostenfaktoren lt. Preisanpassungsklausel (10% Dieselmotoren, 15% Wiederbeschaffung LKW, 75% Personalkosten) ergibt sich 2015 diese Anpassung.
- 2.) geschätzte/erwartete Mengen- und Kostenveränderungen
- 3.) höherer Verwaltungsaufwand in der Umstellungsphase. Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet diesen Prozess aktiv mit zu begleiten, damit keine Probleme in der Umstellungsphase resultieren.
- 3.) unter Ziffer a) der sich in der Vergangenheit bewährten und unveränderten Grundlagen sollten beibehalten werden.

Unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Punkte ergibt sich für das Jahr 2015 folgende Abfallgebühr (Kalkulation in der **Anlage 1**):

		Gebühr 2015		Gebühr bisher	Gebührenänderung
		Kosten-deckend	tatsächlich		
40 Liter Eimer	Jahresgebühr	89,45	89,00 €	84 €	+5,00 €
80 Liter Eimer	Jahresgebühr	123,66	123,00 €	118 €	+5,00 €
120 Liter Eimer	Jahresgebühr	157,87	157,00 €	152 €	+5,00 €

Aufgrund Preissteigerungen muss eine Gebührenerhöhung in Höhe von 5 € pro Haushalt jährlich weitergegeben werden. Dies entspricht einer monatlichen Mehrbelastung in Höhe von 0,42 €.

Die baden-württembergischen Kommunen müssen bei der Gestaltung ihrer Abfallgebühren einen Anreiz für die Vermeidung und Verwertung schaffen. In der Kalkulation wurden die Gebührentatbestände so ausgestaltet, dass sich daraus nachhaltige Anreize zur Vermeidung und Verwertung sowie zur Abfalltrennung ergeben. Die fixen Kosten erhöhen sich auf Grund von Kostensteigerungen. Lediglich eine Korrektur (Vorgriff Ergebnis 2014 – Korrektur Kalkulation 2014 mit Verzicht auf eine eigene Ausschreibung wirkt sich als entlastend aus). Die Grundgebühr erhöht sich dabei auf 55,24 € pro Haushalt. Je nach Gefäßgröße erhöht sich die Abfallgebühr um die variablen Kosten um je 33,93 €.

c) Änderung der Abfallsatzung

Nach dem sich die Gebührensätze für das 40, 80 l und 120 l verändern ist die Abfallwirtschaftssatzung zum 01.01.2015 entsprechend anzupassen.

d) Sonstige Veränderungen – Vorausblickend auf 2016

Geschirrmobil:

Die Gemeinde Baidt unterstützt die Vereine im Wege der Abfallvermeidung mit dem Geschirrmobil gem. Gemeinderatsbeschluss vom 08.09.1993 mit 80% der anfallenden Kosten. Die Kosten wurde im Wege der Abfallreduzierung gem. GR-Beschluss von der Kostenrechnenden Einrichtung Abfallwirtschaft getragen. 2016 werden die Kosten nicht mehr vom Landkreis getragen. Deshalb sollten 2016 sofern Vereine das Geschirrmobil erneut nützen, die Kosten anteilmäßig im Wege der Vereinsförderung zu beantragen. Es obliegt dann dem Gemeinderat ob eine weitere Förderung und in welcher Höhe diese gewährt wird.

Abfallentsorgung der öffentlichen Liegenschaften ab 2016:

Die Anzahl sowie Größe der zukünftigen Abfallgefäße der Liegenschaften (Rathaus, SKH, Bauhof, Klosterwiesenschule inkl. Kindergärten) wird derzeit für 2016 ermittelt. Sowohl bei der Schenk-Konrad-Halle, Klosterwiesenschule als auch beim Bauhof sind mit Einführung der Biotonne 2016 die Anzahl der Behältnisse und deren Größe zur Prüfung zu stellen. Auch die unerlaubte Müllentsorgungen (Park & Ride Parkplatz, Baidter Bädle, öffentliche Mülleimer etc.) wird stärker hinterfragt. Beobachtungen von unerlaubter Müllentsorgung sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Kostenüber- und unterdeckungen werden zeitnah an den Gebührenzahler weitergegeben. Aufgrund Kostensteigerungen müssen die Abfallgebühren jährlich um 5 Euro, entspricht 0,42 € pro Monat erhöht werden. Nach der Gebührensenkung 2014 entspricht dies einer leichten Gebührenerhöhung 2015. Gespannt darf in die Zukunft geschaut werden, wie sich der Abfall- und Wertstoffmarkt weiterentwickelt. Abfall vermeiden oder wiederverwerten und so Umwelt und Klima schützen bleibt auch beim Landkreis Ravensburg die Maxime.

Im Kreistag wird demnächst die neue Abfallwirtschaftssatzung 2016 gefasst werden.

Beschluss:

- (1) Der Gemeinderat stimmt der beigefügten Gebührenkalkulation 2015 gem. Anlage 1 zu. Die Abfallgebühren betragen 2015:
- | | |
|-------|---------------------|
| 89 € | für den 40 l Eimer |
| 123 € | für den 80 l Eimer |
| 157 € | für den 120 l Eimer |
- (2) Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz- KrW-/AbfG), § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz-LAbfG) sowie §§ 2, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat auf Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation die in Anlage 2 beigefügte Satzung vom 16.09.2014 zur 3. Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftsatzung) vom 31.07.2007.
- (3) Zum 01.01.2016 wird der Beschluss zum Geschirrmobil vom 08.09.1993 aufgehoben. Vereine werden gebeten entsprechende Anträge im Wege der Vereinsförderung zu stellen.

TOP 6

Gebührenkalkulation Abwasser

- a) Gebührenkalkulation
Kalkulationszeitraum 01.01.2014-31.12.2014
Kalkulationszeitraum 01.01.2015-31.12.2016
- b) Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung)

Kämmerer Abele teilt mit:

Wie bereits bei der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse sowie bei der Jahresrechnung angesprochen, sollten die Abwassergebühren zum 01.01.2014 einer Gebührenkalkulation unterzogen werden. Die rechtssichere Kalkulation der Gebührensätze stellt eine komplexe Aufgabe dar. Um die Rechtssicherheit der Abwassergebühren in der Gemeinde Baidt weiterhin zu gewährleisten wurde die Allevo Kommunalberatung mit der Gebührenkalkulation 2014 und 2015-2016 beauftragt.

Gebührenkalkulation Kalkulationszeiträume 2014, 2015-2016

Im Kalkulationszeitraum werden umfangreiche Investitionen im Abwasserbereich getätigt, deren Folgekosten ebenfalls Auswirkungen auf das Ergebnis der Kalkulation haben.

Innerhalb der Gebührenkalkulation gibt es 3 wesentliche Bereiche, die insgesamt zum kalkulierten Ergebnis führen:

- Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse mit Ausgleich der Kostenüber- und Unterdeckungen
- Die Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils
- die Plandaten der Kalkulationszeiträume

Ergebnis der Gebührenbedarfsberechnung

Unter Berücksichtigung aller in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Daten ergibt sich eine Gebührenobergrenze im Kalkulationszeitraum 01.01.2014-31.12.2014 in Höhe von 2,09 € je m³ Schmutzwasser ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und 1,76 € je m³ mit Ausgleich der Vorjahre.

Im Kalkulationszeitraum 01.01.2015-31.12.2016 ergibt sich eine Gebührenobergrenze in Höhe von 2,10 € je m³ Schmutzwasser ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und 1,85 € je m³ mit Ausgleich der Vorjahre.

Für das Niederschlagswasser sind im Kalkulationszeitraum 01.01.2014-31.12.2014 0,51 € je m² versiegelter Fläche ohne Anrechnung der Kostenüberdeckung aus Vorjahren und 0,40 € je m² Fläche mit Ausgleich der Vorjahresergebnisse als Gebührenobergrenze ermittelt.

Im Kalkulationszeitraum 01.01.2015-31.12.2016 ist eine Gebührenobergrenze in Höhe von 0,51 € je m³ Niederschlagswasser ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse und 0,47 € je m³ mit Ausgleich der Vorjahre.

Auf der Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich für die Jahre 2014 und 2015-2016 folgende Abwassergebühren:

2014:

1. Schmutzwassergebühr: 1,76 €/m³
2. Niederschlagswassergebühr: 0,40 €/m²

Auf der Grundlage der in Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation ergeben sich für die Jahre 2015-2016 folgende Abwassergebühren:

1. Schmutzwassergebühr: 1,85 €/m³
2. Niederschlagswassergebühr: 0,47 €/m²

Änderung der Abwassersatzung

Eine Änderung der Satzung wird erforderlich wegen der

- Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagsgebühren

- Kalkulation und Einführung einer Zählergebühr für Zweitähler

Einführung einer Zählergebühr für Zweitähler (Zisterne, Stall, Garten etc.)

Die Gebührenkalkulation sieht auch vor, dass die Zweit- bzw. Zwischenzähler für Zisterne, Stall, Garten **nach Ablauf der Eichfrist** zukünftig nicht mehr durch ein privates Sanitärunternehmen auf Kosten des Inhabers, sondern durch die Gemeinde eingebaut werden. Die Einbau- und Unterhaltungskosten werden durch eine Zählergebühr finanziert. Dieser Gebührentatbestand ist ebenfalls neu in die Abwassersatzung mit dem § 42 a aufzunehmen.

Alternativ könnte auch weiterhin der Einbau von privaten Zwischenzählern, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und von den Wassermeistern plombiert worden sind, in Betracht gezogen werden.

Die Verwaltung rät jedoch aufgrund Verwaltungsvereinfachung zur Leitfassung mit Gemeindezähler, da damit eine regelmäßige Kontrolle gewährleistet ist und die Auswahl der Zwischenzähler sowie der Turnuswechsel in gemeindlicher Hand liegen. Mit dem Austausch des Wasserzählers soll auch ein evtl. Zwischenzähler ausgetauscht und die Eichfrist angepasst werden. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Zählergebühr beträgt ab Einbau durch die Gemeinde 0,75 €/ Monat.

Die Gemeinde Baidt hat sich für die Gebührenkalkulation externer Hilfestellung (Allevo Kommunalberatung) bedient. Aufgrund der Rechtssicherheit wird sich die Gemeinde auch zukünftig im Rahmen der Feststellung der gebührenrechtlichen Ergebnisse und der Gebührenkalkulation externe Unterstützung einkaufen.

Die Gebührenkalkulation zeigt auf, dass die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr 2015 und 2016 aufgrund Befahrung Eigenkontrollverordnung daraus resultierenden Investitionen im Rahmen der Eigenkontrollverordnung, Kostensteigerungen des Abwasserzweckverbandes, erhöhten Abschreibungen auf Grund vermehrter Investitionen und Rückgang der Kostenüberdeckungen aus Vorjahren leicht erhöht werden muss. Da Rückerstattungen aus der Abwasserabgabe noch nicht feststehen, bzw. deren Höhe unbekannt ist, wurden diese in der Gebührenkalkulation außen vorgelassen. Hier würden sich evtl. Entlastungen beim gebührenrechtlichen Ergebnis abzeichnen, welche in den Folgejahren dem Gebührenzahler wieder zu Gute kämen.

Die Gebührensituation ist im Gebiet des Abwasserzweckverbandes Mittleren Schussentals je nach Gegebenheiten unterschiedlich:

Fronreute 2014: Schmutzwasser 2,95 m³, Niederschlagswasser 0,42 m².
Wolpertswende 2014: Schmutzwasser 1,91 m³, Niederschlagswasser 0,35 m².

Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 01. September 2014 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde Baidt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden.

Der Schmutzwasseranteil wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Den vorgeschlagenen Kalkulationszeiträumen der Gebührenkalkulation vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 und vom 01.01.2015-31.12.2016 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	26,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

6. Im Gebührenhaushalt besteht aus dem Jahr 2009 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 39.129 €.

Diese soll in Höhe von 28.079 € in die Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2014 eingestellt und ausgeglichen werden.

Diese soll in Höhe von 11.050 € in die Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2014 eingestellt und ausgeglichen werden.

7. Im Gebührenhaushalt besteht im Schmutzwasserbereich aus dem Bemessungszeitraum 2010-2011 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 56.173 €.

Diese soll mit 56% in Höhe von 31.457 € in die Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2014 und mit 44% in Höhe von 24.716 € im Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation 2015-2016 der Schmutzwassergebühr eingestellt und ausgeglichen werden.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus dem Bemessungszeitraum 2010-2011 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 9.961 €.

Diese soll mit 100% in Höhe von 9.961 € in die Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2014 eingestellt und ausgeglichen werden.

8. Im Gebührenhaushalt besteht im Schmutzwasserbereich aus dem Jahr 2012 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 20.753 €.

Diese soll mit 100% in Höhe von 20.753 € im Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation 2015-2016 der Schmutzwassergebühr eingestellt und ausgeglichen werden.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus dem Jahr 2012 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 27.624 €.

Diese soll mit 40% in Höhe von 11.050 € in die Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2014 und mit 60% in Höhe von 16.574 € im Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation 2015-2016 der Niederschlagswassergebühr eingestellt und ausgeglichen werden.

9. Im Gebührenhaushalt besteht im Schmutzwasserbereich aus dem Jahr 2013 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 46.930 €.

Diese soll mit 100% in Höhe von 46.930 € im Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation 2015-2016 der Schmutzwassergebühr eingestellt und ausgeglichen werden.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus dem Jahr 2013 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 7.210 €.

Diese soll mit 100% in Höhe von 7.210 € im Bemessungszeitraum der Gebührenkalkulation 2015-2016 der Niederschlagswassergebühr eingestellt und ausgeglichen werden.

10. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation **werden die** Abwassergebühren wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	
01.01.2014 bis 31.12.2014	1,76 €/m ³
01.01.2015 bis 31.12.2016	1,85 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	
01.01.2014 bis 31.12.2014	0,40 €/m ²
01.01.2015 bis 31.12.2016	0,47 €/m ²

11. Der Gemeinderat beschließt die vorgelegte Änderung der Abwassersatzung.

TOP 7

Kalkulation von Verwaltungsgebühren Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Kämmerer Abele informiert das Gremium über folgenden Sachverhalt:

Die Verwaltungsgebühren wurden zuletzt am 08.02.2011 kalkuliert. Aufgrund der Neuanschaffung eines Plotters im Bauamt 2013 sowie aufgrund näherer Konkretisierungen der Tatbestände im Bereich des Bürgerbüros und des Bauamts sollten verschiedene Gebührensätze neu kalkuliert werden.

Beim Bürgerbüro gibt es eine Menge von Leistungen, für die Gebühren noch nach Landes- oder Bundesrecht erhoben werden (Pässe, Ausweise, Standesamt usw.). Diese Gebühren sind nicht beeinflussbar.

Bei den vom Bürgerbüro erlassenen Gebührenbescheiden handelt es sich in der Regel um Gebührenfestsetzungen im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens innerhalb eines Gebührenrahmens. § 11 Abs. 2 KAG ist zu beachten, wonach bei der Gebührenbemessung die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen ist.

Kalkulation von Verwaltungsgebühren

Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Gebührensätze können entweder auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten oder nach pauschalierten Durchschnittswerten ermittelt werden. Bei der Gebührenkalkulation wurden Durchschnittswerte der Verwaltungsvorschrift (VwV) -Kostenfestlegung und Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) angewandt. Da die KGSt Durchschnittswerte in

Entgeltgruppe 6 auf die kalkulierten Gebühren eher anwendbar sind, wurden diese berücksichtigt.

Bei nicht fachbezogenen Amtshandlungen (Gebührenverzeichnis, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Schreibgebühren etc.) stellt sich zudem die Frage, ob das Ergebnis den Verwaltungsaufwand zur örtlichen Kalkulationen rechtfertigt. Üblicherweise handelt es sich bei diesen Sätzen um Gebühren für Auffangtatbestände. Es liegen örtlich keine Erfahrungswerte vor, weil die Tatbestände nur in wenigen Einzelfällen zum Tragen kommen.

Soweit es sich um Massengeschäfte, wie Bestätigungen, Schreibgebühren, Kopiergebühren usw. handelt, müsste bei individueller Kalkulation durch die Gemeinde eine Gesamtkalkulation erstellt werden, die die gesamte Gemeindeverwaltung umfasst, weil Amtshandlungen sämtliche Verwaltungsstellen betreffen. Ob ein so ermittelter Wert exakter ist als ein nach durchschnittlichen Erfahrungswerten ermittelter Wert muss bezweifelt werden.

Nach den vom Finanzministerium Baden-Württemberg herausgegebenen „Allgemeinen Hinweisen zum Landesgebührengesetz“ können die Kosten grundsätzlich anhand der aktuell geltenden „Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festsetzung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung“ (VwV-Kostenfestlegung) vom 03.01.2014 oder nach dem Berechnungsverfahren Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement- KGSt- ermittelt werden, sofern im Einzelfall keine besonderen Verhältnisse vorliegen. Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH BW) bestätigt diese Auffassung, wonach keine Bedenken bestehen, wenn sich eine Gemeinde von den Vorgaben leiten lässt, wie sie in dieser Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums gemacht worden sind. Dies bedeutet im Grundsatz, dass sowohl bei den Personal- als auch den Sachkosten inkl. Gemeinkostenanteilen und kalkulatorische Kosten auf die Berechnungsverfahren der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - KGSt- zurückgegriffen werden kann.

Bei der KGSt sind pauschale Stundensätze einschl. Sach-, Raum- und Gemeinkosten für die einzelnen Entgeltgruppen ausgewiesen. Die sinngemäße Anwendung dieser Pauschalsätze setzt aber voraus, dass damit eine sachgerechte Kostenkalkulation gewährleistet ist.

Bei der Gebührenbemessung wird die wirtschaftliche oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Leistungsempfänger berücksichtigt. Die Verwaltung nimmt deshalb gegenüber der bisherigen Verwaltungsgebührensatzung bei einzelnen Tatbeständen, bei denen keine wirtschaftlichen Interessen entgegenstehen, eine Gebührenerkung vor (z.B. Bestätigung von Abschriften von Zeugnissen etc.).

Bei Gebührensätzen, in der die Verwaltung in Konkurrenz zu der Wirtschaft (Copyshop etc.) tritt bzw. wo z. T. wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, wurden die Gebührensätze erstmals näher konkretisiert.

Beschluss:

- a) Der Gebührenkalkulation wurde nach Änderung einiger Positionen zugestimmt.
- b) Der Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) wird zugestimmt.

TOP 8

Information zur Asylbewerberunterbringung im Landkreis bzw. in der Gemeinde Baidt

Hauptamtsleiter Plangg berichtet:

Es vergeht kaum ein Tag, in dem in den Medien nicht über die schwierige Unterbringungssituation von Asylbewerbern im Landkreis berichtet wird. Im Landkreis Ravensburg sind zum 31.07.2014 insgesamt 611 Asylbewerber vorläufig untergebracht.

Insbesondere seit Mitte des Jahres 2012 steigt die Anzahl der in Deutschland gestellten Asylanträge und somit die Aufnahmeverpflichtung der Landkreise signifikant an.

Im Jahr 2013 wurden vom Landkreis Ravensburg insgesamt 388 Flüchtlinge aufgenommen und untergebracht. In der ersten Jahreshälfte 2014 waren es bereits 227 Personen und damit rund 60% mehr als im Vergleichszeitraum des Vorjahres (141 Personen).

Laut Zugangsprognose wird der Landkreis Ravensburg verpflichtet sein, im Jahr 2014 voraussichtlich rund 700 Flüchtlinge aufzunehmen. Im Frühjahr sah die Prognose noch eine Zuweisung von ca. 550 Personen vor. Im August müssen statt der angekündigten 80 – 90 Personen bereits 124 Flüchtlinge aufgenommen werden. Anlässlich der Zugangsprognose des Regierungspräsidiums wurde am 04.08.2014 in einer dezernatsübergreifenden Krisensitzung im Landratsamtes folgendes weitere Vorgehen beschlossen:

- Anmietung weiterer Wohnungen durch den Landkreis
- Schaffung neuer Gebäude
- Verdichtung der Unterbringung in bestehenden Gebäuden bis an die zulässige Höchstgrenze
- Belegung des ehemaligen Krankenhausstandortes Isny
- Belegung des ehemaligen Krankenhausstandortes Leutkirch
- Belegung Landwirtschaftsschule Leutkirch und Ernährungszentrum Bad Waldsee
- Belegung kreiseigener, bisher anderweitig genutzter Grundstücke mit Wohnmodulen oder Zelten
- Belegung kreiseigener Mehrzweckräume und Turnhallen

Nach den aktuell bekannten Zuweisungszahlen besteht für das Jahr 2014 kein weiterer akuter Umsetzungsbedarf.

Wie sieht nun die Asylbewerberunterbringung in der Gemeinde Baidt aus?

In der Gemeinde Baidt sind folgende 12 Asylbewerber untergebracht:

Name	Geburtsdatum	Nationalität	untergebracht seit
Useinovic m	16.08.1979	Serbien	06.11.2012
Ibisevic w	28.08.1979	Serbien	06.11.2012
2 Kinder	August 2014		August 2014
Juwara m	28.10.1984	Gambia	14.10.2013
Lamin m	11.01.1984	Gambia	14.10.2013
Kanagasabai w	08.02.1994	Sri Lanka	11.06.2014
Kanagasabai m	20.02.1984	Sri Lanka	11.06.2014
Asanovic m	25.03.1958	Serbien	08.01.2014
Asanovic w	28.10.1958	Serbien	08.01.2014
Kosi m	19.09.1992	Mazedonien	31.10.2013
Tajmohammadi m	09.02.1987	Iran	10.04.2012

Bei der letzten Bürgermeistertagung am 23.06.2014 wurde auch die Asylbewerberunterbringung im Landkreis thematisiert. Zum damaligen Zeitpunkt ging das Landratsamt Ravensburg von einer prognostizierten Anzahl von 1300 Asylbewerbern für das Jahr 2014 aus. Basierend auf dieser Zahl müsste die Gemeinde Baidt insgesamt 24 Asylbewerber aufnehmen. Wie oben bereits aufgeführt, hat sich diese Prognose wieder relativiert – man geht nun von ca. 700 Flüchtlingen aus.

In die neuen Wohncontainer können jeweils bis zu 6 Personen aufgenommen werden. Eine Zuweisung ist jedoch noch nicht erfolgt.

Fazit: Bei der Unterbringung von Asylbewerbern ist die Gemeinde gut aufgestellt. Maximal 12 weitere Personen könnten wir aufnehmen.

TOP 9

Unterhaltsreinigung in den kommunalen Liegenschaften

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vertagt und zunächst in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vorberaten.

TOP 10

Musikschule Ravensburg e.V. – Erhöhung des Kommunalen Beitrags

Bürgermeister Buemann teilt mit:

In der Mitgliederversammlung der Musikschule Ravensburg e.V. am 13. März 2014 wurde folgender Beschluss gefasst:

Erhöhung des kommunalen Beitrages

Die Delegierten werden gebeten, die Erhöhung der kommunalen Beiträge wie vorgeschlagen in den Gremien zu diskutieren und das Votum des Gemeinderates herbeizuführen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 06.11.2014 soll die Erhöhung nochmals beraten und dann beschlossen werden.

- Ab 2015
 - Normalbeleger (1er und 2er-Unterricht) von € 160,-/Jahr aktuell auf € 180,-/Jahr
 - alle anderen Beleger (ab 3er-Unterricht) von € 80,-/Jahr aktuell auf € 100,-/Jahr
- Ab 2016
 - Normalbeleger (1er und 2er-Unterricht) von € 180,-/Jahr aktuell auf € 200,-/Jahr
 - alle anderen Beleger (ab 3er-Unterricht) von € 100,-/Jahr aktuell auf € 120,-/Jahr

In den letzten Jahren besuchten regelmäßig ca. 100 bis 110 Musikschüler aus Baidt die Musikschule Ravensburg e. V.

Der kommunale Beitrag der Gemeinde Baidt betrug in den letzten Jahren:

2010	9.320,00 €
2011	8.720,00 €
2012	11.126,99 €
2013	12.844,77 €
2014 Planansatz	12.500,00 €

Die doch nicht unerhebliche Kostensteigerung wurde von den Mitgliedern des Gremiums kritisch hinterfragt.

Beschluss:

1. Der Erhöhung der kommunalen Beiträge wie folgt wird zugestimmt:
 - a) ab 2015
 - Normalbeleger (1er und 2er-Unterricht) von € 160,-/Jahr aktuell auf € 180,-/Jahr
 - alle anderen Beleger (ab 3er-Unterricht) von € 80,-/Jahr aktuell auf € 100,-/Jahr
 - b) ab 2016
 - Normalbeleger (1er und 2er-Unterricht) von € 180,-/Jahr aktuell auf € 200,-/Jahr
 - alle anderen Beleger (ab 3er-Unterricht) von € 100,-/Jahr aktuell auf € 120,-/Jahr
2. Der Musikschule Ravensburg ist mitzuteilen, dass weitere mögliche Steigerungen ab dem Jahr 2017 ohne nachvollziehbare Begründung nicht mehr mitgetragen werden, sofern diese die allgemeinen Preissteigerungen übersteigen.

TOP 11

Bekanntgabe des Ergebnisses der Bündelausschreibung Strom, Los Baidt

Ortsbaumeister Reich teilt mit:

Die Gemeinde Baidt hat wie in den Jahren 2008, 2010, 2012 auch 2014 an einer Bündelausschreibung zur Lieferung elektrischer Energie teilgenommen. Seit 01.01.2013 bezieht die Gemeinde zu 100 % Ökostrom für alle Ihre Verbraucher.

Den Zuschlag für die Gemeinde Baidt für die Belieferung mit Strom für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2016 erhielt wie in den vergangenen Jahren auch die EnBW, welche nun unter dem Namen EnBW Sales & Solutions GmbH firmiert mit einem Arbeitspreis von 4,08 ct/kWh.

Der Strompreis (Arbeitspreis netto, ohne Umlagen etc.) entwickelte sich im Rahmen der bisherigen Ausschreibungen wie folgt:

Strompreis 2009 und 2010 (Regelstrom)	6,65 ct/kWh
Strompreis 2011 und 2012 (Regelstrom)	6,15 ct/kWh
Strompreis 2013 und 2014 (100 % Ökostrom)	5,80 ct/kWh
Strompreis 2015 und 2016 (100 % Ökostrom)	4,08 ct/kWh

Der Einkaufspreis für Strom ist erfreulich niedrig, stellt jedoch nur einen kleinen Teil des Strompreises, den die Gemeinde letztendlich zu zahlen hat, dar. Durchschnittlich kostete die Kilowattstunde im Jahr 2013 für die gemeindeeignen Verbraucher 22,93 Cent brutto.

Der Preis für Regelstrom lag bei durchschnittlich ca. 3,85 ct/kWh. Die Mehrkosten ggü. einem Regelstrombezug belaufen sich daher pro Jahr auf ca. 1.177,- Euro brutto pro Jahr ($4,08 - 3,85 \times 1,1,9 \times \text{ca. } 430.000 \text{ kWh}$)

Beschluss:

Das Ausschreibungsergebnis wird zur Kenntnisgenommen.

TOP 12

Lärmaktionsplan der Gemeinde Baienfurt - Information zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Bauamtsleiter Elbs berichtet:

Im Zusammenhang mit der Lärmaktionsplanung der Städte Weingarten und Ravensburg hat sich der Gemeinderat der Gemeinde Baienfurt bereits mehrfach mit dieser Thematik befasst. Dem Gemeinderat wurde angekündigt, dass die Gemeinde Baienfurt in der sogenannten Stufe 2 der Lärmkartierung u.a. mit der Ortsdurchfahrt

(L 314) betroffen sein wird. D. h., dass die Gemeinde Baienfurt verpflichtet ist, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen, einen Lärmaktionsplan aufzustellen.

Zum besseren Verständnis ein paar allgemeine Informationen zu dieser Thematik:

• Rechtliche Grundlagen der Lärmkartierung

Um die Lärmbekämpfung auf europäischer Ebene voranzutreiben, hat die Europäische Kommission im November 1996 die Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG erarbeitet. Mit dieser Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, hat die Europäische Union eine Vorgehensweise vorgegeben, um den Lärm zu erfassen und ihm entgegenzuwirken.

Die wesentlichen Ziele sind: Die Erfassung der Lärmbelastung in strategischen Lärmkarten nach einheitlichen Bewertungsmethoden sowie die Bewertung der Lärmsituation und die Planung von Lärminderungsmaßnahmen in Lärmaktionsplänen unter Mitwirkung der Öffentlichkeit, um den Umgebungslärm insbesondere dort zu reduzieren, wo gesundheitliche oder belästigende Auswirkungen vorliegen können.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie legt somit ein europaweit einheitliches Konzept fest, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, zu vermeiden oder zu mindern. Sie verpflichtet unter anderem zur Erfassung der Lärmbelastung durch Umgebungslärm und zur Darstellung der Ergebnisse in Form von Lärmkarten.

Mit der Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 und der Verordnung über die Lärmkartierung vom 06.03.2006 erfolgte die Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht.

• Lärmkarten

Um die Lärmsituation objektiv beurteilen zu können, sind als Grundlage für die Lärmaktionsplanung Lärmkarten zu erstellen. Diese sollen die bestehende Lärmbelastung in einem bestimmten Gebiet anhand von Lärmindizes darstellen.

Die Lärmkarten dienen der Information der Öffentlichkeit über die bestehende Lärmsituation, als Grundlage für die Lärmaktionsplanung und der Berichterstattung an die EU.

Die Landesanstalt für Umweltmessungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) ist für eine landesweite Lärmkartierung außerhalb der Ballungsräume zuständig.

Grundlage der Lärmkarten ist die Berechnung des Umgebungslärms nach bundeseinheitlichen Berechnungsverfahren. In den Karten wird die Lärmsituation – getrennt nach Lärmarten – mit 2 verschiedenen Lärmindizes dargestellt:

Der Lärmindex L DEN ist ein Maß für die ganztägige Lärmbelastung (24 Stunden). Laute Pegel am Abend (18.00 – 22.00 Uhr) und in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) werden dabei stärker berücksichtigt als Pegel am Tag (06.00 – 18.00 Uhr).

Der Lärmindex L Night ist ein Maß für die durchschnittliche Lautstärke in den Nachtstunden von 22.00 – 06.00 Uhr, die aus Sicht der Gesundheitsvorsorge (Vermeidung von Schlafstörung) besonders bedeutsam sind.

• Betroffenheitsanalyse

Neben der Darstellung der flächenhaften Belastung in Form von Lärmkarten sieht die EU-Umgebungsrichtlinie auch tabellarische Angaben über die Anzahl der lärmbelasteten Menschen vor.

Die Betroffenheitsanalyse der LUBW für die Gemeinde Baienfurt zeigt, die Anzahl der betroffenen Einwohner für die Pegelbereiche oberhalb von 55 dB(A) für L DEN bzw. 50 dB(A) für L Night.

Aus dem Kooperationserlass des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 23.03.2012 ergeben sich sogenannte Auslösewerte und sonstige Richtwerte für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen. Bei der Beurteilung, ob und wo ein Lärmaktionsplan aufgestellt wird, sollen die Bereiche betrachtet werden, in denen Lärmpegel L DEN von 65 dB(A) oder L Night von 55 dB(A) erreicht oder überschritten werden (sogenannte Auslösewerte). Bei Lärmpegeln über einem L DEN von 70 dB(A) oder einem L Night von 60 dB(A) liegen sehr hohe Lärmbelastungen vor. Für diese Bereiche sollen vordringlich Maßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt werden, um die Lärmbelastungen sowie die Anzahl der Betroffenen zu verringern. Nach einer aktuellen Mitteilung des MVI vom Oktober dieses Jahres erstreckt sich die Pflicht zur Planaufstellung auf alle kartierten Bereiche.

Von der LUBW liegt eine Lärmkartierung der B 30, B 32 sowie Teilen der L 314 und L 317 vor. Die Anzahl der von hohen Lärmpegeln Betroffenen ist bekannt, die Aufteilung auf die Kartierungsabschnitte jedoch nicht. Aus diesem Grund wurde Frau Dipl.-Ing. Gabriele Schulze, Verkehrsplanungen aus Markdorf, mit einer Vorstudie beauftragt. Als Ergebnis dieser Vorstudie kann folgendes festgehalten werden:

An den straßennahen Gebäuden der untersuchten Straßenabschnitte B 30, B 32 und L 317 werden die Auslösewerte unterschritten. Durch den Straßenverkehrslärm werden die ganztägigen und nächtlichen Auslösewerte an mehreren Immissionspunkten der L 314 – Teilabschnitt Ravensburger Straße, der L 314 – Teilabschnitt Waldseer Straße überschritten. Von den Überschreitungen sind ganztägig 39 Einwohner und nachts 56 Einwohner betroffen.

• Erstellung eines Lärmaktionsplans

Die gesetzliche Mindestpflicht zur Lärmaktionsplanung erstreckt sich auf die von der LUBW kartierten Hauptverkehrsstraßen (> 8.200 DTV 1) und die vom Eisenbahnbundesamt zu kartierenden Haupteisenbahnstrecken. Zu den Hauptverkehrsstraßen zählen die Bundesautobahnen, die Bundesstraßen und die

Landesstraßen. Kreis- und Gemeindestraßen werden von der LUBW nicht kartiert, gleichgültig, ob sie mit mehr als 8.200 DTV belastet sind oder nicht.

Angesichts der Ergebnisse aus der Vorstudie von Frau Dipl.-Ing. Schulze muss für die dort aufgezeigten Straßenabschnitte ein Lärmaktionsplan aufgestellt werden.

1 DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke

Im Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist ausdrücklich vorgesehen, die Öffentlichkeit zu beteiligen. Das Verfahren orientiert sich an dem Verfahren der Bauleitplanung.

Für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen in der 2. Stufe ist ebenfalls eine interkommunale Zusammenarbeit angedacht.

Alle Informationen sowie Lärmkarten können auf der Homepage der LUBW unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/219359/> (Allgemeines) <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/218084/> (Karten) abgerufen werden.

Bei der Erstellung der Lärmaktionspläne wird die Gemeinde Baienfurt vom Rechtsanwaltsbüro W2K aus Freiburg, der Verkehrsplanerin Frau Dipl.-Ing. Gabriele Schulze aus Markdorf sowie der Firma Rapp Trans AG aus Freiburg unterstützt. Durch die bereits mehrfach durchgeführten Verfahren im Bereich der Lärmaktionsplanung kann hier auf ein bereits bewährtes und fundiertes Wissen zurückgegriffen werden.

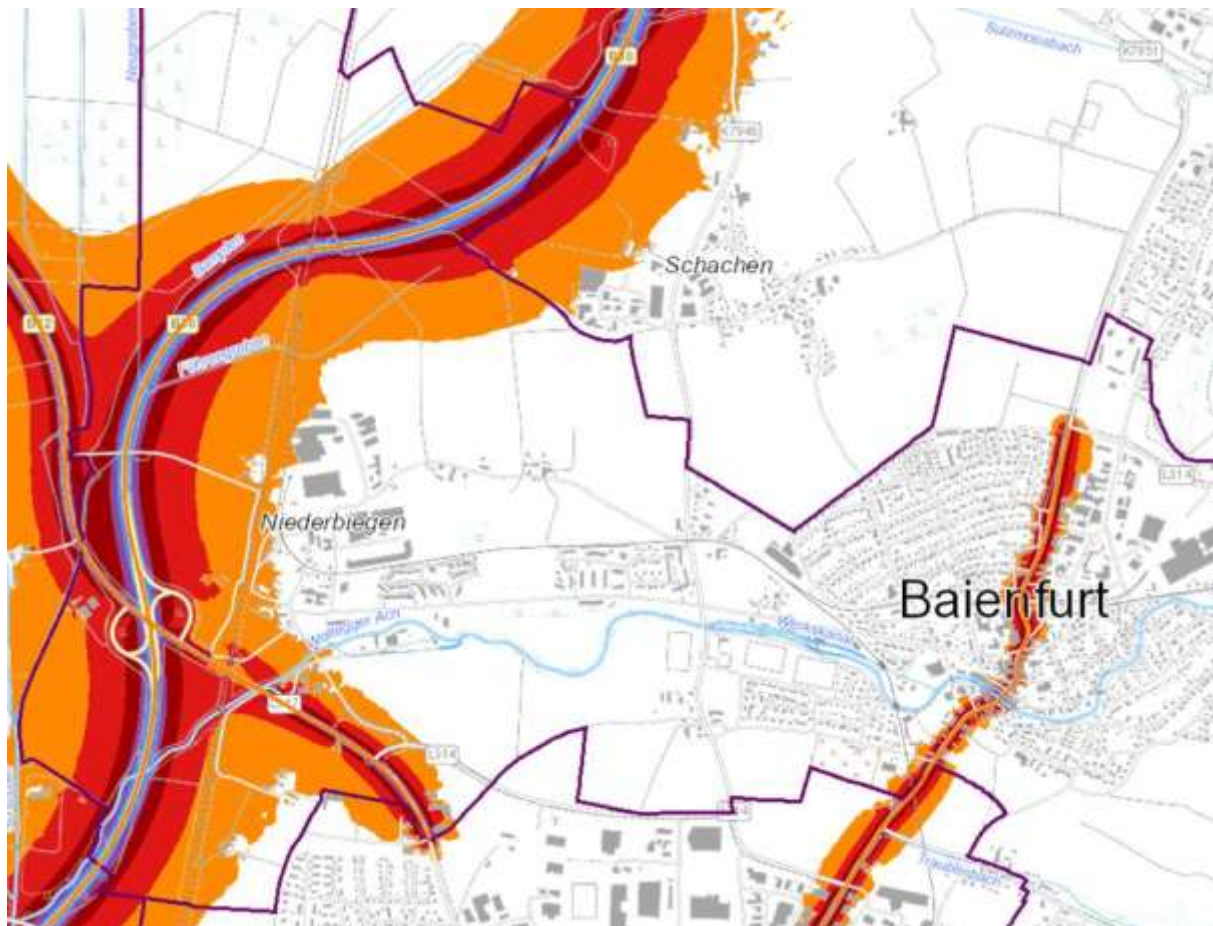


Abbildung 3: Lärmkartierung Baienfurt 2. Stufe, Hauptverkehrsstraßen (Quelle: LUBW 2012)

Im Folgenden werden Maßnahmen mit ausschließlicher oder vorrangiger Lärminderungswirkung in Kurzform aufgelistet.

a) Aktive Lärmschutzmaßnahmen

- Lärmschutzbauwerke entlang der B30 und der L 314
- LS-Wälle (teilweise beidseitig)
- LS-Wand mit Wall

b) Planerisch organisatorische Lärmschutzmaßnahmen

Zu den planerisch organisatorischen Lärmschutzmaßnahmen zählen beispielhaft Maßnahmen baulicher und verkehrsrechtlicher Art zur Geschwindigkeitsreduzierung beziehungsweise zur Einhaltung bestehender Geschwindigkeitsbeschränkungen. Auch Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses führen zu einer realen Minderung der Lärmemission. Ein optimiertes ÖPNV-Angebot sowie eine gute Radverkehrsinfrastruktur führen zu einer (geringfügigen) Lärminderung.

c) Passive Lärmschutzmaßnahmen

- Einbau von Lärmschutzfenstern

d) Sanierung Fahrbahnbelag

Erneuerung des Fahrbahnbelags durch Einbau eines polymermodifizierter Feinbelags.

Beschluss:

Die Information zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird zur Kenntnis genommen.

TOP 13

Anfragen und Bekanntgaben

a) Zensus 2011 – Einwohnerzahlen

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit:

Wie uns das statistische Landesamt mitgeteilt hat, beträgt die amtliche Einwohnerzahl in der Gemeinde Baidt zum Stichtag 9. Mai 2011 4872 Personen. Laut unserem Einwohnermeldeamt sind jedoch zu diesem Stichtag 4913 Personen gemeldet. Um auf diese Abweichung hinzuweisen, wurde gegen diesen Bescheid des statistischen Landesamts Widerspruch erhoben.

Gegen diesen Widerspruch wurde der Gemeinde Baidt am 01.07.2014 ein Widerspruchsbescheid erlassen.

Der Widerspruch wurde zurückgewiesen. Klage wird nicht erhoben.

Für das Gremium sind Schwankungen von 41 Personen nicht nachvollziehbar.

b) Verkehrsangelegenheiten – Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Bereich der Gartenstraße 18

Hauptamtsleiter Plangg teilt mit, dass bereits zum 2. Mal innerhalb eines Jahres ein PKW im Kurvenbereich der Gartenstraße von der Straße abgekommen und in die Einliegerwohnung in der Gartenstraße 18 gefahren ist. In beiden Fällen war der Fahrer alkoholisiert. Der betroffene Eigentümer hat zwischenzeitlich zur Gefahrenabwehr bereits damit begonnen, Findlinge einzubetonieren. Die Verwaltung wurde beauftragt, abzuklären ob diese Maßnahme nicht für andere Verkehrsteilnehmer eine Gefahr darstellen könnte.

c) Erscheinungsbild Friedhof

Das Erscheinungsbild des Friedhofs (Wildwuchs, ungepflegte Gräber) lässt zu wünschen übrig. Darüber hinaus soll die Verwaltung darauf achten, dass die Vorgaben der Friedhofsatzung auch eingehalten werden.

d) Schachener Straße

Die Verwaltung teilte auf eine entsprechende Frage mit, dass es sich bei der Zufahrtstraße von der Schachener Straße zum Firmengelände Bentele um eine öffentliche Straße handelt.

e) Behinderung in der Rehstraße

Ein Gewerbebetrieb in der Rehstraße stellt seine Fahrzeuge/Anhänger des Öfteren unbeleuchtet dort ab. Der Firmeninhaber ist darauf aufmerksam zu machen, dass im Wiederholungsfall das Fahrzeug abgeschleppt wird.

f) Waldspielplatz Grüenberg

Für die Unterhaltung des Waldspielplatzes ist das Forstamt zuständig.

g) Verbindungsweg zur Blumenstraße

Die Passage des Verbindungsweges vom Badweg zur Blumenstraße ist gerade im unteren Bereich sehr steil. Dieser Bereich ist durch Gras und Sträucher stark zugewachsen und sollte freigeschnitten werden.